

Informationen zum Kassengesetz 2020.

Quelle: Informationsbroschüre der **Vectron Systems AG** mit Lösungsdarstellungen zur Kassensicherungsverordnung 2020.

Kurz zusammengefasst.

Ab dem 1.1.2020 gelten neue Vorschriften für „elektronische Aufzeichnungssysteme, die ‚Kassenfunktion‘ haben“.

Die mit diesen Systemen aufgezeichneten Daten müssen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) gegen nachträgliche Veränderungen geschützt werden. Es besteht eine Pflicht zur Ausgabe von Belegen. Die Kassensysteme und TSEs müssen beim Finanzamt bei Anschaffung an- und bei Außerbetriebnahme abgemeldet werden.

TSEs werden in Form von microSD- bzw. SD-Karten bzw. USB-Sticks verfügbar sein. Es gibt auch TSEs, die in einem lokalen Netzwerk von mehreren Kassensystemen

genutzt werden können sowie Cloud-TSEs, die über eine Internet-Verbindung angesprochen werden können.

Bei Betriebsprüfungen müssen die aufgezeichneten Daten in einem standardisierten Format – der „Digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme“ (DSFinV-K) – vorgelegt werden. Mit unangekündigten Kassen-Nachschauen können die Finanzbehörden außerdem jederzeit die korrekte Nutzung der Systeme und vollständige Erfassung der Verkäufe prüfen.

Auch bestehende Kassensysteme müssen nachträglich mit einer TSE ausgestattet werden, sofern diese Nachrüstung bauartbedingt technisch grundsätzlich möglich ist.

Wenn keine Nachrüstung möglich ist und weitere Voraussetzungen vorliegen, dürfen die Geräte noch bis Ende 2022 weiterverwendet werden.

Für die Nutzer von Kassensystemen führen der Einsatz der TSE und die Standardisierung der Datenaufzeichnung endlich zu Rechtssicherheit und Glaubwürdigkeit in der Kassenführung.

Verstöße gegen die neuen Anforderungen an die Kassenführung sind Ordnungswidrigkeiten, für die Bußgelder verhängt werden können. Diese Sanktionen sind unabhängig von eventuellen steuerlichen Konsequenzen einer fehlerhaften Kassenführung wie z.B. einer Schätzung der Einnahmen.

Die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen sind umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen. Zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO wird es nicht beanstandet, wenn sowohl diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30. September 2020 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen als auch das Nichtvorhandensein der digitalen Schnittstellen DSFinV-K.

Die wesentlichen Anforderungen ergeben sich direkt aus § 146a Abgabenordnung:

- » **Einzelaufzeichnung:** Die Geschäftsvorfälle und anderen Vorgänge müssen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet werden.
- » **TSE-Pflicht:** Die digitalen Aufzeichnungen sind durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen.
- » **Datensicherung/Archivierung:** Die digitalen Aufzeichnungen sind zu sichern und für Nachschauen sowie Außenprüfungen verfügbar zu halten.
- » **Belegausgabepflicht:** Dem am Geschäftsvorfall Beteiligten ist ein Beleg über den Geschäftsvorfall auszustellen und zur Verfügung zu stellen.
- » **Meldepflicht:** Dem zuständigen Finanzamt muss die Anschaffung und Außerbetriebnahme eines elektronischen Aufzeichnungssystems innerhalb eines Monats mitgeteilt werden.



Die neuen Pflichten.

Die Pflichten gelten grundsätzlich für alle Kassensysteme, unabhängig davon, ob diese bereits installiert sind oder neu ausgeliefert werden. Zusätzlich zur Verpflichtung für Anwender, konforme Systeme einzusetzen, ist es verboten, nicht konforme Systeme in den Verkehr zu bringen oder auch nur zu bewerben.

Einzelaufzeichnung

Es müssen weiterhin Einzelaufzeichnungen in der Kasse geführt werden, analog zur aktuellen Rechtslage gemäß BMF-Schreiben vom 26.11.2010. Die Einzelaufzeichnungen werden nicht mehr in einem herstellerspezifischen Format, sondern standardisiert exportiert. Als Standard wird die CSV-Darstellung der DFKA-Taxonomie für Kassendaten (unter dem Namen „DSFinV-K“) verwendet.

Die Taxonomie enthält einige Information über die buchhalterische und steuerliche Bedeutung der Daten.

Ein Beispiel:

Es wird nicht nur aufgezeichnet, dass Geld aus der Kasse entnommen wird und dieser Vorgang mit einem Text belegt, sondern es wird unterschieden zwischen einer Privatentnahme, Bezahlung einer Eingangsrechnung usw. Hierzu sind möglicherweise deutliche Anpassungen an bestehenden Kassensystemen erforderlich.

TSE-Pflicht

Eine TSE gemäß der technischen Richtlinie BSI TR-03153 hat die folgenden wesentlichen Funktionen:

- » Beliebiges Daten können mit einer Nummerierung, einer Zeitinformation und einer elektronischen Signatur versehen, in der TSE gespeichert und auf Anforderung zusammengefasst in einer Datei exportiert werden.
- » **Sicherheitsmodul:** Es führt die wesentlichen Sicherheitsfunktionen aus (Erzeugen der Signaturen, Führen der Transaktionszähler usw.).
- » **Speichermedium:** Dient zur Speicherung der innerhalb der TSE abgelegten Daten.
- » **Digitale Schnittstelle:** Hiermit ist die standardisierte Schnittstelle für die zu prüfenden Daten gemeint.



Datensicherung

Neben den in jedem Fall erforderlichen Funktionen für eine Datensicherung ist es in vielen Fällen sinnvoll, revisionssichere Archivierungsmöglichkeiten zu implementieren.

Im Gegensatz zur Datensicherung werden bei der revisionssicheren Archivierung die Daten am Ursprungsort gelöscht und es ist ein uneingeschränkter Zugriff darauf möglich. Sinnvoll kann eine Archivierung aus folgenden Gründen sein:

- » Lösung für begrenzten Speicherplatz in Kassensystem und/oder TSE.
- » Vereinfachter Zugriff durch zentralisierte Datenhaltung.
- » Einhalten der gesetzlichen 10-jährigen Aufbewahrungsfrist, ohne Kassensystem bzw. TSEs so lange aufbewahren zu müssen.

Durch die kryptografische Sicherung der Daten bedarf es keiner besonderen Sicherheitsanforderungen an das Archivierungssystem. Eine Verdichtung der Daten ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Sicherheit bringt Vertrauen.

Vectron Systems AG. Für Ihre Zukunft. Für Ihr Unternehmen.

Belegausgabepflicht

Der wesentliche Sinn der Belegausgabepflicht und der Sicherheitselemente ist, dass bei einer Kassen-Nachschau leicht überprüft werden kann, ob alle Geschäftsvorfälle korrekt erfasst werden.

- » Der Beleg muss immer und „in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Beendigung des Vorgangs“ erstellt werden.
- » Der Beleg kann in Papierform oder – wenn der Kunde dem zustimmt – elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
- » Der Kunde muss den Beleg nicht annehmen.
- » Ein elektronischer Beleg muss in einem standardisierten Datenformat (z. B. JPG, PNG oder PDF) erstellt werden.
- » Auf dem Beleg müssen sich einige vorgegebene Sicherheitselemente befinden, wie z.B. die Seriennummer der TSE und eine digitale Signatur.

Meldepflicht

Laut Gesetz müssen Betreiber von elektronischen Aufzeichnungssystemen die Anschaffung und die Außerbetriebnahme innerhalb von einem Monat dem zuständigen Finanzamt mitteilen. Das soll auf „amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ erfolgen. Mitzuteilen sind für jedes einzelne Aufzeichnungssystem:

- » Name des Steuerpflichtigen » Steuernummer
- » Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (das umfasst laut Anwendungserlass auch die 64-stellige Seriennummer)
- » Art des Aufzeichnungssystems
- » Anzahl der Aufzeichnungssysteme je Betriebsstätte/Einsatzort
- » Seriennummer des Aufzeichnungssystems
- » Datum der Anschaffung oder Datum der Außerbetriebnahme

Generell greift zuerst der Sachverhalt der „leichtfertigen Steuerverkürzung“, der mit bis zu 50.000 € Geldbuße bestraft werden kann. Falls dieser nicht zur Anwendung kommt, sind im Gesetz folgende Sanktionen vorgesehen:

- jeweils bis zu:
- 5.000 € **Ausstellen von Belegen, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind**
 - 5.000 € **Belege gegen Entgelt in Verkehr bringen**
 - 25.000 € **Geschäftsvorfälle oder Betriebsvorgänge nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtig aufzeichnen oder verbuchen**
 - 25.000 € **Aufzeichnungssystem nicht oder nicht richtig verwenden**
 - 25.000 € **Aufzeichnungssystem nicht oder nicht richtig durch eine TSE schützen**
 - 25.000 € **Nicht konforme Systeme oder Software bewerben oder in Verkehr bringen**

Die hier aufgeführten Bußgelder sind unabhängig von eventuellen steuerlichen Konsequenzen wie einer Schätzung der Einnahmen oder Steuerstrafverfahren wegen Steuerhinterziehung.

Bußgeld.



Betroffene Systeme

§ 1 der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) bestimmt, dass „elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen“ unter die TSE-Pflicht fallen. In den Anwendungserlassen zu den §§ 146 und 146a AO finden sich weitere Konkretisierungen: Betroffen sind „elektronische Aufzeichnungssysteme, die ‚Kassenfunktion‘ haben“:

» „Elektronisches Aufzeichnungssystem“ ist die Hardware und Software, die elektronische Aufzeichnungen zur Dokumentation von Geschäftsvorfällen und dem Grundaufzeichnungen erstellt.“

» „Kassenfunktion haben elektronische Aufzeichnungssysteme dann, wenn diese der Erfassung und Abwicklung von zumindest teilweise baren Zahlungsvorgängen dienen können“. Das ist unabhängig davon, ob es eine Aufbewahrungsmöglichkeit des verwalteten Bargeldes (z. B. Kassenlade) gibt.

Sobald also Barcodeaufzeichnungen erstellt werden und bare Zahlungsvorgänge erfasst und abgewickelt werden können, fällt das entsprechende System unter die TSE-Pflicht. Das gilt auch für Software-Komponenten für

den Barverkauf, die Teil eines größeren Systems wie z.B. eines Warenwirtschaftssystems oder einer Hotel-Software sind. In diesem Fall muss die TSE nur vom entsprechenden Modul genutzt werden.

Für die TSE-Pflicht ist es unerheblich, wie das Gerät beschafft wurde, also durch Kauf, Leasing, Miete usw.

Kleingedrucktes

Alle Angaben und Informationen im Zusammenhang mit den neuen gesetzlichen Anforderungen an Kassensysteme stellen lediglich eine aktuelle Einschätzung der A.Padelat GmbH dar. Die A.Padelat GmbH übernimmt keine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Einschätzung. Aufgrund der aktuell teilweise noch unklaren Rechts- und Umsetzungsfrage wurden über den Fachverband DFKA diverse Nachfragen an das Bundesfinanzministerium gerichtet, deren abschließende Beantwortung noch aussteht. Alle Angaben und Informationen stellen weder eine Rechtsberatung noch eine steuerliche Beratung dar. Zur verbindlichen Klärung entsprechender rechtlicher und/oder steuerlicher Fragen, wenden Sie sich bitte an Ihren Rechtsanwalt oder Steuerberater. Mit Ihrer Freigabe (DSVGO) kann Ihr Steuerberater auch gern direkt Kontakt mit uns aufnehmen.

A.Padelat
... mit Sicherheit mehr Gewinn
Tel.: 03681 - 46 49 90 * 0361 - 60 15 111
www.padelat.de * padelat@padelat.de